

## Baurechtliche und finanzielle Aspekte von Agri-Photovoltaik-Anlagen

### Allgemeiner Hinweis:

Dieses Dokument ist eine allgemeine Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Agri-Photovoltaik (Agri-PV) in Deutschland. Aufgrund der Vielzahl von Einzelaspekten ist eine pauschale Beurteilung nicht möglich, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung von Projekt zu Projekt von großer Bedeutung. Die folgenden Aspekte beziehen sich auf eine baurechtliche und finanzielle Einordnung von Agri-PV-Anlagen mit Stand November 2024.

### Welche Photovoltaik-Anlagen sind im Außenbereich privilegiert?

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und der Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 176, verabschiedet am 15. Juni 2023), sind Agri-PV-Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 des Baugesetzbuches (BauGB) nunmehr als privilegierte Vorhaben anerkannt. Dies bedeutet, dass die Errichtung solcher Anlagen im Außenbereich grundsätzlich zulässig ist, sobald die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Privilegierung nicht von einer Baugenehmigung befreit.

Nach dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage im Außenbereich unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Das Fehlen entgegenstehender öffentlicher Belange
- Ausreichende Erschließung
- Rückbauverpflichtung
- Nutzung/Erzeugung von Solarenergie durch eine besondere Solaranlage

→ Besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 I 1 Nr. 5 a, b oder c EEG sollen, gemäß den Feststellungen der Bundesnetzagentur nach § 85 c EEG zur Festlegung der Anforderungen an Agri-PV-Anlagen, privilegiert werden. Demnach müssen Agri-PV-Anlagen dem Stand der Technik entsprechen oder sowohl die Einrichtung als auch der Betrieb einer Anlage müssen die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Darüber hinaus werden nur errichtete Agri-PV-Anlagen in die Privilegierung einbezogen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der gleichen Fläche, solange sie kein Moorboden und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder Nationalpark festgesetzt worden sind
- Auf Flächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf der gleichen Fläche, solange sie kein Moorboden und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet oder Nationalpark festgesetzt worden sind
- Auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, solange die Fläche nicht rechtsverbindlich als

Naturschutzgebiet oder Nationalpark festgesetzt worden sind, in einem Natura 2000-Gebiet liegen und kein Lebensraumtyp sind, welcher in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist<sup>1</sup>

- Räumlich-funktionaler Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb, welcher gartenbaulichen Erzeugung nach § 35 I Nr. 1 oder 2 BauGB hat
- Maximalgröße von 2,5 Hektar (25 000 Quadratmeter)
- Nur eine Anlage pro Hofstelle oder Betriebsstandort

Kann nicht jede der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB erfüllt werden, oder befindet sich die Anlage in der Nähe einer Autobahn, einer Eisenbahnstrecke oder dient sie Forschungszwecken, so ist zu prüfen, ob eine Privilegierung auf Grundlage der Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 oder Nr. 8b BauGB erfolgen kann. Alternativ könnte auch § 35 Abs. 2 BauGB zur Anwendung kommen. Wenn weder die Voraussetzungen der Privilegierungstatbestände noch des Absatzes 2 erfüllt sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

### **Ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich?**

Nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist eine Genehmigung nur dann erforderlich, wenn die Errichtung und der Betrieb einer geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen verursachen oder auf andere Weise eine Gefährdung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft darstellen können. Die genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) aufgeführt. Da weder Freiflächen-PV-Anlagen noch Agri- PV-Anlagen in dieser Liste enthalten sind, ist für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV-Anlage keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich.

### **Könnte eine Agri-PV-Anlage verfahrensfrei errichtet werden?**

Ob eine Agri-PV-Anlage verfahrensfrei errichtet werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von den spezifischen Vorgaben der Landesbauordnung (LBO) und den jeweiligen Ausnahmen oder Privilegierungen.

In Baden-Württemberg regelt § 50 Abs. 1 LBO, dass bestimmte Vorhaben verfahrensfrei sind, wenn sie bestimmte Größen- und Nutzungsvorgaben erfüllen. Für Freiflächen-PV-Anlagen gibt es nach Anhang Nr. 3 c zu § 50 Abs. 1 LBO BW eine Verfahrensfreiheit, wenn die Anlage eine Höhe von 3 Metern und eine Länge von 9 Metern nicht überschreitet. Diese Verfahrensfreiheit gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Anlage keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen oder andere bauordnungsrechtliche Genehmigungen erfordert. Zudem müssen die Vorschriften nach § 50 Abs. 5 LBO BW eingehalten werden, was beispielsweise die Einhaltung von

---

<sup>1</sup> Enzensperger, Zur neuen Privilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, NVwZ 2023, 1395.

Abstandsflächen oder anderen bauplanungsrechtlichen Anforderungen umfassen kann. Bei größeren Agri-PV-Anlagen oder wenn besondere Gegebenheiten wie beispielsweise die Nähe zu Naturschutzgebieten besteht, kann eine Baugenehmigung notwendig werden, selbst wenn grundsätzlich eine Verfahrensfreiheit bestehen könnte. In solchen Fällen könnte die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB für den Außenbereich zur Anwendung kommen, aber eine Baugenehmigung wäre trotzdem erforderlich.

### **Kann die Errichtung der Agri-PV-Anlage als landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten?**

Die Frage, ob die Errichtung einer Agri-PV-Anlage als landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten kann, erfordert eine genauere Betrachtung der rechtlichen Bestimmungen und der tatsächlichen Nutzung des Bodens. § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bezieht sich auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen und stellt fest, dass eine Veränderung des Nutzungstyps nur dann zulässig ist, wenn sie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die Bodenfruchtbarkeit, nicht gefährdet und die Fläche weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung dient.

Im Fall von Agri-PV-Anlagen handelt es sich um eine Form der landwirtschaftlichen Nutzung, bei der PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen installiert werden, ohne die landwirtschaftliche Produktion vollständig zu ersetzen, sondern diese mit Stromerzeugung zu ergänzen.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG stellt jede Errichtung einer technischen Anlage einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Ausnahmen bestehen nur bei land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage stellt jedoch keine landwirtschaftliche Bodennutzung dar, da die Landwirtschaft auf die Urproduktion pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse auf einer zu diesem Zweck bewirtschafteten Fläche gerichtet ist, vgl. § 201 BauGB. Agri-PV-Anlagen erfüllen zwar Schutzfunktionen für bestimmte Kulturen, erzeugen aber Strom und keine pflanzlichen oder tierischen Produkte. Der landwirtschaftliche Charakter ist daher zu verneinen und damit die Anwendung der Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen sind.

Die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nach vorübergehender Unterbrechung oder Einschränkung, wie beispielsweise die Errichtung einer PV-Anlage, gilt unter Umständen nicht als Eingriff, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.

### **Ist die Agri-PV-Anlage ein UVP-pflichtiges Vorhaben?**

Ob eine Agri-PV-Anlage ein UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung)-pflichtiges Vorhaben ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Größe und dem Standort der Anlage sowie von den potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt, und muss im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass bestimmte

Projekte, die signifikante Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Im Anhang 1 UVPG sind Freiflächen-Solaranlagen nicht als UVP-pflichtige Vorhaben aufgeführt. Dies gilt auch für Agri-PV-Anlagen. Allerdings kann sich nach Nr. 18.7.2 „Sonstige bauliche Anlagen“, Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Vorprüfungspflicht ergeben, wenn die Anlage eine Grundfläche von zwei bis zehn Hektar umfasst. Ob sich daraus eine UVP-Pflicht ergibt, ist von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, so besteht eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG. Solche Umweltauswirkungen können bei Agri-PV-Anlagen beispielsweise wegen Störung von Vögeln durch Lichtreflexion, Veränderung des Landschaftsbildes oder einer Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger auftreten. Ebenso UVP-pflichtige Vorhaben sind nach Nummer 18.7.1 „Sonstige bauliche Anlagen“, Anlage 1 zum UVPG Anlagen mit einer Grundfläche von mehr als zehn Hektar.

### **Kann der Bau einer Agri-PV-Anlage gefördert werden?**

Agri-PV-Anlagen können unter Umständen und bei Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur von einem Technologie-Bonus profitieren (§ 38b Abs. 1 EEG). Dieser Technologie Bonus ist ein Zuschlag auf den anzulegenden Wert nach § 38 b Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2023 und beträgt:

- bei Zuschlag im Jahr 2023 iHv. 1,2 ct/kWh,
- bei Zuschlag im Jahr 2024 iHv. 1,0 ct/kWh,
- bei Zuschlag im Jahr 2025 iHv. 0,7 ct/kWh und
- bei Zuschlag im Jahr 2026 bis 2028 iHv. 0,5 ct/kWh

Ob eine Agri-PV-Anlage gefördert werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden. Hierbei können regionale Förderungen hinzugezogen werden. Ein Beispiel hierfür sind die Landesförderungen in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Diese Förderungen können Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen für den Bau von Agri-PV-Anlagen gewähren. Sie sind oft auf landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen ausgerichtet, die nachhaltige und innovative Technologien integrieren wollen. Die genaue Förderung hängt jedoch von mehreren Faktoren ab, wie der Größe der Anlage, der Art der landwirtschaftlichen Nutzung, der regionalen Ausrichtung und der Innovationskraft des Projekts. Es ist empfehlenswert, sich bei den zuständigen Stellen wie den Landwirtschaftsministerien oder Verwaltungsstellen sowie bei einem erfahrenen Berater zu informieren, um alle relevanten Fördermöglichkeiten optimal zu nutzen.

### **Sind die mit einer Agri-PV-Anlage bebauten Flächen weiterhin förderfähig im Rahmen der europäischen Direktzahlungen?**

Flächen mit einer Agri-PV-Anlage bleiben grundsätzlich förderfähig im Rahmen der europäischen Direktzahlungen, wenn sie weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Entscheidend ist, dass die Flächen nicht vollständig in eine gewerbliche Nutzung

überführt werden und dass die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt. Gemäß § 12 Abs. 5 GAPDZV sind 85% der landwirtschaftlichen Fläche, auf der eine Agri-PV-Anlage errichtet ist, weiterhin förderfähig, wenn:

- Eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausgeschlossen ist
- Die Agri-PV-Anlage die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um höchstens 15 Prozent verringert unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05

### **Wie sind Agri-PV-Anlagen steuerrechtlich zugeordnet?**

Im Juli 2022 haben die obersten Finanzbehörden der Länder einen Erlass zur Zurechnung und Bewertung von Agri-PV-Anlagen für Zwecke der Grundsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer verabschiedet. Seitdem sind Flächen, auf denen Agri-PV-Anlagen der Kategorie I oder II nach DIN SPEC 91434 errichtet wurden, dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen. Die Bewertung dieser Flächen richtet sich nach der jeweils prägenden Nutzung der zugrundeliegenden (Kategorie I) bzw. umgebenden (Kategorie II) land- und forstwirtschaftlichen Flächen.<sup>2</sup>

### **Welche Anlagen sind von der Ausschreibungspflicht befreit?**

Agri-PV-Anlagen mit einer Nennleistung von weniger als 1 MW (6 MW bei Bürgerenergiegesellschaften) sind gemäß § 22 Abs. 3 EEG von der Ausschreibungspflicht ausgenommen.

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Anne Hurlle

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kehler Institut für Angewandte Forschung (KIAF)

[agripv.bw@ise.fraunhofer.de](mailto:agripv.bw@ise.fraunhofer.de)

---

<sup>2</sup> Oberste Finanzbehörden der Länder v. 15.07.2022 - (BStBl. I 2022, S. 1226).

## Weitere Informationen



[www.agripv-bw.de](http://www.agripv-bw.de)

Projektwebseite  
»Modellregion Agri-PV BW«



[www.agri-pv.org](http://www.agri-pv.org)

Agri-Photovoltaik  
Fraunhofer ISE



<https://ise.link/agri-pv-leitfaden>

Agri-Photovoltaik:  
Ein Leitfaden für Deutschland  
Stand Februar 2024



<https://www.gesetze-im-internet.de/gapdzv/GAPDZV.pdf>

GAP-Direktzahlungen-Verordnung  
(GAPDZV)



<https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742>

DIN SPEC 91434  
Agri-Photovoltaik-Anlagen  
Anforderungen an die landwirtschaftliche  
Hauptnutzung



<https://www.dinmedia.de/de/technische-regel/din-spec-91492/379601163>

DIN SPEC 91492  
Agri-Photovoltaik-Anlagen  
Anforderungen an die Nutztierhaltung